



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

§. III. Des Raths zu Erfurt Vorstellung wider die Aufnahme des Cammer-Gerichts: Cammer-Gerichtliche Repræsentation in puncto Securitatis, reintegrations & c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647.
Januar.

meine Universität bißhero eingezogen, nummehr ihrer gnädigsten Fürstin und Frauen zu und heimgefallen, als werde dem Herrn er, Pfleger, die deswegen bey Handen habende Documenta heraus geben ic. Alles mehrern Inhalts dessen uns von ihme, Pfleger, zugefertigten Schreibens. Ueber das hat mehrermelder Pfleger uns gestrigen Tages wiederum berichtet, daß der Herr mit unserm Pflegern zu Dingingen ebenmäßig procediret und verfahren seye ic.

1647.
Januar.

Wann nun wir ein solches nicht mit geringer Befremdung vernommen, angesehen ermeldte beyde Zehende bereits vor anderthalb hundert Jahren, cum expressa autoritate & consensu Pontificis, nec non tum temporis Ordinarii loci, gemeiner Universität legitime incorporiret und einverleibet worden; wir auch von selbiger Zeit an, in continua & quieta possessione bis auf diese Stunde geblieben und noch sind, zumahlen uns im geringsten nicht zu erinnern wissen, daß an solche beyde Zehenden das hochlöbliche Haus Oesterreich zuvor oder seithero jemahlen eintge prävention gehabt oder pro qualitate rei Ecclesiastica, haben mögen: Als können wir anders nicht erachten, dann dasjeniges, davon ermeldtes unser Pflegers Schreiben Meldung thut, vielleicht aus einem Mißverständnis, weil der Herr solcher beyden Zehenden halber von besagtem unserm Pflegern keine eigentliche Information erlanget, hergesoffen sey, derowegen wir nicht zweiffeln, sondern gänglich hoffen wollen, der Herr auf einkommenden diesen jegigen kurzen, doch beständigen wahrhafften Bericht, als berühmter Patronus Literarum & Literatorum, werde unser habender löblichen Anmuthung gegen dem allgemeinen Studio, solche auf uns iusto titulo gebrachte Zehenden freitig zu machen, keinesweges gemehnet, sondern uns bey derselbigen ruhigen Possession ohnperurbiret verbleiben zu lassen, für sich selbst geniegt seyn.

Welches dem Herrn, zudem wir uns alles nachbarlichen guten Willens versehen thun, auch demselbem nach unserm und gemeiner Universität Vermögen angenehme und gefällige Dienste zu erzeigen bereitwillig verbleiben, erheischender Nothdurfft nach nicht verhalten sollen, und sind hierauf, neben allerseits göttlicher Befehlung, des Herrn beliebende Wiederantwort bey Zeigern zu lieb abgesandten Worten erwartend. Darum Lübingen den 12 Junii Anno 1637.

Des Herrn Nachbahr

Bereitwillige

Rektor, Cancellarius, Doctores und
Regenten bey gemeiner Universität
Lübingen.

N. 4.

Dictat. d. 20. Jan.
1647.

Antwort-Schreiben der Hohenbergischen Beamten an die Universität Lübingen.

Ehrwürdig, Edel- Hoch- und Wohl-gelahrte freundlich und günstige geehrte Herren! Den selben seyn unsere freundliche und gunwillige Dienste zuvor.

Aus derselben den 12 nechst abgewichenen Monats Junii an uns abgegangenen Schreiben haben wir zwar mehrern Inhalts vernommen, dieweilen die Incorporation bewuster Zehenden cum expressa autoritate & consensu tam summi Pontificis quam Ordinarii loci, vor anderthalb hundert Jahren geschehen, und die löbliche Universität

1647. Januar. Universität von selbiger Zeit in continua & quieta possessione geblieben, daß man derowegen nicht Fleg haben solte, ihnen selbige zu entziehen. Sintemahl aber die Herren als Rechts = Lehrer selbst besser wissen, daß keiner einem andern das Seinige ohne ausdrücklichen desselben Consens, Wissen und Willen quouo modo zu vergeben berechtigt: und nun auffer Zweifel ist, daß die Herrschaft Blaubeyren mit allen derselben Pertinentiis des hochlöblichen Erb = Hauses unwidersprechliches Eigenthum nunmehr bey bald viertelhalb hundert Jahren gewesen, derentwegen desselben Consens nothwendig und vor allen Dingen von Recht und Billigkeit wegen erfordert werden sollen: Als haben die Herren selbst zu erkennen, daß nicht allein die Fundation und Incorporation an sich selbst vitios, nul und nichtig, sondern auch damahl gleich wegen solch ungebührlicher Alienation so nahmhaffter Lehen = Stücken das Lehen verwürcket worden, und von selbiger Zeit fructus percepti zu erfordern seyn. So Wir Ihnen allein zur Nachricht anfügen wollen, und da die Herren damit zu acquiesciren nicht gemeynet, Sie vn Unsere gnädigste Herrschaft, bey deren die Sachen anzubringen remittiren wollen, dem gnädigen Schuß des Allerhöchsten Uns damit samentlich befehlend. Darum Rotenburg den 1. Iulii, Anno 1637.

Der Herren

Freund = und Dienstwillige

Weyland der Fürstl. Durchlaucht Leopold Erb = Herzogen zu Oesterreich nachgelassener Erben Vormundschafft, Rätthe, Hauptmann und Marschall in Hohenberg.

§. III.

Des Rathes zu Erfurth Vorstellung wider die Aufnahme des Cammer = Gerichts.

Was vor Ursachen der Magistrat zu Erfurth vorgeschüzet, weßwegen das Kayserliche = und Reichs = Cammer = Gericht, nicht in die dortige Stadt zu nehmen sey; giebt folgende Vorstellung sub N. I. zu erkennen.

cum Adj. N. 1. 2. 3. 4. zu ersehen, was die ses hohe Gericht, so wohl wegen seiner *Se-currat* bey damahligen Kriegen = Läuften, als desselben Befaz = und *Salarierung* dann wegen Distribution der *Neglecto-rum* und sonst, an den Congress gelangen lassen, welches zur Erläuterung der Historie dieses hohen Reichs = Gerichts nicht undentlich ist.

Cammer = Gerichtliche Vor-

Hingegen ist aus der Cammer = Gerichtlichen Vorstellung sub N. II.

N. I.

Unterthäniges Memorial, aus was Ursachen das hochlöbliche Kayserliche Cammer = Gericht in die Stadt Erfurth zu nehmen der Rath dafelbst sich nicht unbillig verweigert zc.

N. I. Der Stadt Erfurth Memorial, contra die Einnehmung des Kayserlichen Cammer = Gerichts.

Ob wol nicht ohne, daß vermittelst eines so hochlöblichen Collegii derjenigen Stadt, welche es, bey igo vordrsehender Translation aufnimmet, bey der gesamten Deutschen Nation ein grosser Respekt und sonderbahrer Ruhm zu wachsen würde: Darneben auch weiln die Stadt insgemein, bey den jetzigen Kriegen, von der Mannschafft guten Theils entblisset worden, denselben sehr vortrüglich zu seyn scheinen möchte, wann sie nur zuläßige Mittel erfinden könten, dadurch sie wiederum an Mannschafft erfüllet, und denen übrigen Bürgern, welchen die publica Onera bishero allein über dem Halse gelegen, eine so schwere Last eßlicher massen übertragen, oder doch sonst ein guter Zugang an der Nahrung gemachet werden könte: damit sie also sämtlich

1647.
Januar.1647.
Januar.

sich in stiller Ruhe und gutem Frieden neben einander sitzen, und sich nähren möchten: So ist doch aus den Reichs-Abtheiden ermelidtem Rath zur Gnüge bekant: was man in angeregtem hochlöblichen Collegio nicht allein Fürstliche, Gräffliche und Freyherrliche, sondern auch viel Adeltiche, Graduirte und andere mit sonderbahren Privilegiis versehenen Personen, sich in großer Anzahl befinden, und hat so wohl aus der Vorfahren am Stadt Regiment von eßlichen Seculis her, hinterlassenen Urkunden, als auch aus selbst eigener Erfahrung derselbe leider mehr denn gut ist, erlernt, was vor Beschwerden von dergleichen hohen Herrschafften, Adeltichen und andern von der Jurisdiction eximirten, oder doch sonst in etwas privilegirten Personen, dieselben erdulden und ausstehen müssen: Gestalt dann, nachdem die Kayserliche Officia daselbst nunmehr vor 400. Jahren aufgehoben, und das Stadt Regiment dem Rath anvertrauet worden, nicht allein die Herren Grafen von Gleichen alda die Advocatiam Imperialem und ein eigenes Thor mit freywilliger Oeffnung, ungleichen ein absonderliches Gericht über die Bürgerschaft, und ein eigenes Residenz-Haus, sondern auch neben denselben die Herren Grafen von Schwarzburg und Orlamunda, die Adeltiche Sitzhume, die von Hohenstein, und andere Grafen und Herren mehr unterschiedliche Häuser, Mühlen, Art-Äcker, Weinberge, Gehölze, Wiesen, Zinsen und dergleichen jegund um die Stadt gelegen, und zwar solche insgesamt von allen Oneribus frey und ohne beschwert besessen, und der Bürgerschaft die sämtliche so woll personalia als realia Onera allein über dem Halse gelassen. Weiln nun dieses alles die Vorfahren am Rath und der Bürgerschaft durch rechtmäßige Contracte an sich bracht, so ist leicht abzunehmen, was vor Sorge, Mühe, und große Geld-Spildung sie tragen und aufwenden müssen, ehe dann Sie sich ersterwehnter Advocatiae, und damit Sie des Nachts sicher schlaffen dürfen, dessen in anderer Gewalt gestandenen Thors versichern: das Gerichte, die Häuser, Mühlen und Güter an die Bürgerschaft bringen, und dadurch sich und die Ihrigen in Beruhigung setzen, auch die sämtliche Bestizere dem Geschoß, Wachen, Frohen und andern Bürgerlichen Beschwerden unterwerffen, ja die Grafen und Herren gar dahin bewegen können, daß Sie das Bürger-Recht bey der Stadt angenommen, und sich obiger Freyheit begeben haben: Massen hievon neben andern Documenten, auch die Gleichische Concordata besagen.

2.) Haben die allhie anwesende Chur-Mannnische Beamte, Geistliche und Adeltiche von den erkauften oder erworbenen Bürgerlichen Gütern hievor dem Rath die ordentliche Gefälle ganz verweigert: Und obgleich mit großem Ungemach hierüber bey den Mannnischen Concordaten und andern absonderlichen Conventionen verabhandelt worden, daß sie alle dasjenige, was andere Bürgere darvon thäten und trügen, gleichfalls zu thun und zu tragen schuldig seyn solten: So hat es doch in viel Wege darant ermangelt, und zumahl bey den Extraordinariis schwer eingehehen, auch unterschiedliche Beamte, so zugleich begüterte Bürger seyn, sich hierdurch der Wachen, Fröhnen und anderer Onerum entbrechen wollen.

3.) Haben auch erstbemeldte Beamte und Geistliche sich der im Jahr 1510 vom Rath angelegter Accisen entschütten und entfreyen wollen, also daß das hochlöbliche Stift unter andern Ursachen bey der am Kayserlichen Cammer-Gericht hierüber angestellter Convention dieses am höchsten urgiret, daneben die Stadt in große Beschwerde geführt, und doch gleichwohl ein abfälliges Urtheil erlangt; nichts desto weniger aber dieselben bey den jetzigen abermahlen aus Noth angelegten Accisen dergleichen practicieren, und darzu nicht verpflichtet seyn wollen.

4.) Mischen sich darneben in die Bürgerliche Nahrung noch auf heutigen Tag, und gebrauchen sich nicht allein des Malzens, Brauens und Verschencfens des Biers widerrechtlich, sondern geben und thun auch wol andern darzu Anleitung und Vorschub.

5.) Ist so wohl aus des Raths bey den Universal-Friedens-Tractaten übergebenen Gravaminibus, als ohnumgänglichen Gegenbericht gnugsam zu ersehen, welcher

Fünftes Theil.

B 5

cher

1647. Januar.

1647. Januar.

cher Gestalt der anwesenden Maynischen Beamten halber, die Stadt Erfurt vor andern bishero eine sehr geplagte und bedrängte Stadt gewesen, also daß man noch iso fast täglich gegen einander mit Pro- und Repprotestationen gefast seyn, und gleichsam zu Felde liegen muß.

6.) Was auch die Universität: Verwandten (ohngeachtet dieselbe auf des Raths Kosten aufgerichtet, die Professores bestidert, und von denselben manutentiret worden) dennoch zu mehrmahlen mit Præcendierung ihrer Privilegien dem Rath vor lites moviret, und ob sie wohl Bürgerlicher Häuser, Güter, Wohn- und Nahrung sich gebraucher, gleichwol unterschiedlicher Onereum sich entdauern wollen; Solches bezeugen des Raths Registraturen, und die im jetzigen Kriegs- Wesen bey Anwesenheit der Königlichlichen Majestät, und höchst löblicher Cron Schweden hochverordneten Reichs- Cancellers Hoch- Gräfflicher Excellenz, darüber von den Academicis, wie wohl vergeblich geführte Klagen.

7.) So ist ferner bekannt, was diejenige Bürger und andere Besizer, den in des Raths Gebiete auf dem Lande gelegenen theils ganz theils nur in etwas, entweder vom Geschoss, oder Frdhnen (und doch mehr von der Jurisdiction) befreieten Gütere, unterm Schein ihrer Freyheit, dem Rath vor Verdriess und Widerwillen verursacher, welche zum theil durch Waffen, zum theil durch Gefängniß zur Schuldigkeit haben gezwungen werden müssen.

8.) Sind noch neuliche Exempla vorhanden, wann durch des Raths sonderbahre Nachlassung von hohen Stands- Personen oder Dero Beamten Erfurtischen Orts Bürgerliche Häuser, Miet- oder in andere Weise bestanden worden, daß dem Rath, die in denselben benöthigte Actus jurisdictionales zu excerciren hat verwehret, dagegen den Delinquenten darinnen Schuß geleistet werden wollen, mit Vorwenden, quod dignitas hominis locum ornaret atque eximeret.

9.) Die allernützlichste aber befinden sich leider an der amiso anwesenden Königlich- Schwedischen Soldatesca, so wohl dorer, so unter der Garnison, als sonstien unter der Königlichlichen Majestät Pavor sich daselbst aufhalten: wie doch dieselben guten Theils nicht allein der Bürgerschaft die Nahrung entziehen, des Getrandig: Kauffs, Bier- Brauens, fremden Biers Einführung, Marquetenterns, Mehrens und Fahrens sich nähren, sondern auch der Jagd- Gerechtigkeit als das Ihrige sich unterfangen, und der Bürger eigenthümlichen Wiesen- Wachs ammassen, und dieselben ohngecheuet weghauen. Und obgleich, auf erlangte Königlich- Schwedische Ordre, denselben auf alle thunliche Wege von dem Rath widerstanden, so ist doch solch eingerissenem Ubel gar nicht zu steuern, und wird die Bürgerschaft an ihrer Nahrung von Tag zu Tag nicht allein je mehr und mehr gehindert, sondern auch deroeselben gar nichts gedünitet, indem diese Leute kein ander den fremdd Bier und Wein trincken mögen.

10.) Daraus denn noch grösserer und sonderlich dieser Schade erfolget, daß die Bürger ihre Getränke und Waaren, in gar wohlfeilen Preis hin geben müssen, und hin- gegen all dasjenige, was sie auf dem Markt zu kauffen benöthiget seyn, ihnen vertheu- ret und höher gesteiget wird.

11.) Zu geschweigen, daß hierneben alle gute Policy in Hochzeit- Kindtauff- Handwerks- und andern Ordnungen ganz zerrüttet, und durch Veranlassung derglei- chen privilegirter Leute, die sonstien gehorsahme Bürgerschaft zu einem dissoluten Leben verleitet, und der Obrigkeit widrig gemacht wird.

12.) Haben dergleichen leidige Exempel sich dessen Orts zu mehrmahlen zugetra- gen, daß durch Verhehung höhern Standes und anderer befreieten Personen, Aufstand und Empdrung in der Stadt erwachsen. Wie dann im Jahr 1289. 1309. und 1309. mit großem Verderben der Stadt und Bürgerschaft erfolget, und sonderlich die im Jahre 1289.

1647. 1289. durch Kayfers Rudolphi I. selbst Persönliche Gerichts-Haltung gestillet, und wie in des Raths Gegen-Bericht sub N. 79. zu ersehen, die Bürger allergnädigst ermahnet worden, daß sie der größern Herrschaft nimmer so viel getrauen solten, als sie ihnen getrauet, auch vor denselben ihre Stadt daß verwahren, dann sie noch gethan hätten.

1647.
Januar.

13.) Woher dann der Rath bewogen worden, sich nicht allein von selbiger zeit-hero vor Wiedereinnemung höher Personen fleißig zu hüten; sondern auch dero selben um der Nachkommen willen, durch gemachte verschiedene Statuta vor zu bauen; worinnen versehen ist, daß niemanden in Erfurt zu wohnen oder einßige Güter zu besitzen, vielweniger bürgerliche Nahrung zu treiben, verstattet werden solle, er habe denn das Bürger-Recht erlanget, angenommen, dem Rath und der Stadt sich durch den gewöhnlichen Bürger-Eyd pflichtbahr gemacht; dessen sich auch (massen mit gnugsamen Documentis zu belegen) unterschiedliche Grafen, Herren und andere sonst privilegirte Personen nicht geweigert haben.

14.) Oberzehlte Befreyung von den Crays-Officiren, anderer grossen Herrschaft und fürnehmen Adeltichen Personen, wie auch die igt angeregte Statuta, und das darauf gegründete bisshero jederzeit continuirte Herkommen und Gewohnheit, sind von Kaysern zu Kaysern der Stadt confirmiret und bestättiget, und haben um dieser Ursachen willen die Vorfahren lieber gesehen, daß derselben der Titul einer Freyen-als Reichs-Stadt zugeleget worden.

15.) Und obwohl der Herr Bischoff Dietherus im Jahr 1480. das Provisor-Amt mit Fürstlichen Personen bestellen, und selbige in dem Maynsischen Hofe zu Erfurt residiren lassen wollen: so ist doch solches vermittelst erst angezogener Privilegien verhütet worden.

16.) Wie dann in stets während der Gedächtniß dessen allen, in deme zwischen der hochlöblichen Cron Schweden Herrn Generalissimo und der Stadt aufgerichteten Accord, dieselbe alle ihre Privilegia und Freyheiten, und darunter auch sonderlich dieses zuvor bedinget, daß die Stadt mit keinen Commendanten, so Fürst- oder Gräfflichen Standes, beschneret werden möchte, und hierdurch ihre dießfalls erhaltene Freyheiten am neulichsten conserviret hat.

Wann dann nun alle bey dem hochlöblich Kayserlichen Cammer-Gericht sich befindende Umstände denen von der Stadt hergebrachten und jederzeit confirmirten Freyheiten und Gerechtigkeiten schnur stracks zuwider lauffen würden: Indeme (1.) Fürst-Gräffliche und Adeltiche Standes-Personen hiedurch wieder zu Erfurth introduciret; dieselbe (2.) Ihrer, besage der Reichs-Abschiede, verliehenen Privilegien von Ungelte, Daß, Zoll und andern Beschwerden, sich gebrauchen: und (3.) die letztere General-Clausulam auch auf die liegende erkauffte und ererbte Gütere, extendiren würden: wie daß solches allbereit zu Speyer vorgangen, Casp. Guill. Scipio lib. I. Decif. Rota Spirensis 72. mit mehrem besaget: Über dieses (4.) Weil das hochlöbliche Cammer-Gericht, von beyderseits Religions-Personen in gleicher Anzahl besetzt werden soll; und vermuthlich dessen hohe Standes-Personen, das Exercitium Religionis nicht dermassen eingezogen, wie bisshero die anwesenden Catholischen Geistliche und Bürgere gethan, führen, sondern dessen Orts etwa ohngewöhnliche Processiones Solennes durch die ganze Stadt anstellen würden, und hierdurch von dem gemeinen Vöbel leichtlich Ungelegenheit angerichtet werden könnte; Wie leyder zu Donawerth gesehen, auch dergleichen etwas sich zu Regenspurg ereignen wollen; So möchte hiedurch die gute Stadt Erfurth, da ihr bisshero durch Gottes Gnade per directum an ihrem freyen Exercitio Religionis kein Eintrag gethan werden mögen, hernach per obliquum daran große Bekränkung erfahren müssen: Worüber dann (5.) das höchste und hochlöbliche Thur- und Fürstliche Haus Sachsen, als gemeiner Stadt Erbschutz Herr angeruffen, und hiedurch grosse Motus und Ungelegenheiten angerichtet

Fünffter Theil.

B 2

tet

1647. Januar. tet werden möchten. Wie dann auch (6.) alle bey der Stadt hievor von den befreiten Personen verursachte Angelegenheiten, durch dieses Mittel unfehlbar hinweggerafft werden könnten: Derowegen so traget zu der hochlöblichst Cron Schweden anhezo zu Ohnabrück anwesender gevollmächtigter hochansehnlicher Herren Legaten Hoch-Gräffl. Gnaden und Excellenz Excellenz, der Rath das beste ungezweifelte Vertrauen, thut auch darun unterthäniges Fleisses hiermit bitten,

Sie werden und wollen, gnädig und großgünstig geruhen, bey den höchst und hochlöblichen Ständen des heil. Römischen Reichs unbeschweret zu vermitteln, damit offtermeldte gute vor andern hoc passu sonderbaher privilegirte Stadt wider Ihre, so theur erante, durch die Römische Kayserliche und Königlich Schwedische Majestät confirmirte, auch durch unterschiedliche Concordata, Cammer- Gerichts Urtheil und andere Pacta bestätigte, und bishero rubig besessene Freyheit, mit vorhabender Translation mehr hochwohl besagten Kayserl. Cammer- Gerichts, nicht von neuem beschwert, sondern vielmehr Dero albereit bisher erduldeten Bedrängnis und Belästigung, der Königlich Majestät und Cron Schweden gnädigsten Vertröstung nach, in allem enthoben werden, und ihrer gebührenden Immedietät hinfür ohn einigen Inhalt, geruhiglich geniesßen und gebrauchen möge, und will darneben zu höchst- und hochgedachten Ständen des Reichs offerwehnter Rath die sicherliche gute Hoffnung schöpfen, weil ihn sowohl die antiqua, als nova vestigia hierunter terriren; Er werde im geringsten können verdacht werden, wenn er seiner zu der Stadt Freyheit, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten, theur geleisteten Pflichten nach, sich dieser erheblichen rechtmäßigen Exception gebrauchen, und derowegen der Aufnahme des hochwohlbesagten Cammer- Gerichts bestermassen entschuldigen und gänzlich verweigern thut ic.

N. II.

Died. 5. Januarii,
sub Dir. Mog.

Cammer- Gerichtliche Vorstellung in puncto Securitatis, Redintegrationis, Salaris, Neglectorum &c. &c.

Hochwürdiger, Hochwürdige, Hoch- und Wohlgebohrner Wohl-Edle, Ge-
strengte, Edle, Weis und Hochgelahrte, gnädiger Fürst, Hochgeehrte und groß-
günstige Herren.

N. II.
Memorial
des Cammer-
Gerichts.

Ew. Fürstlichen Gnaden, Ebd. Gnaden und der Herren auf unserm am 22. dieses Monaths Augusti jüngst hochgenotdrendend unterthänig, dienst- und freundlich Anlangen und Bitten den 23. Octobris zurück eingelieferte gnädig- freund- und großgünstige Wiederantwort haben wir mit mehrern Inhalts verlesend dahin vernommen, daß zuvorderst den Kayserlichen Herren Gesandten bey den Königlich-Französischen Herren Plenipotentiaris, der Securität halber, die Nothdurfft allbereits angebracht und erinnert, von denselben auch das Erbieten gethan worden, gehörigen Orten es dahin zu vermitteln, daß wo je die Garnison in Speyer nicht ganz abgeführt, doch wenigstens gestalt moderiret werden sollte, damit der Magistrat der Bürgerschaft allhier, weniger der Königlich-Commandant nicht Ursach habe, uns oder auch andere dem Gericht angehörige Persohnen mit Krieges-Beschwerden zu belegen; So viel aber den continüirlichen gesuchten und gebetenenen unentbehrlichen Unterhalt betrifft, wollen wir erslich berichten, was für eine Summe zu jetzt-anwesenden Persohnen, dem Angeben nach zweyer Präsidenten und 9 Beyßere jährlichen Unterhalt erfordert würde. 2) Was dahingegen jährlich richtig eingebracht. 3) Wie es mit den neglectis mortuorum & resignatorum und den hinterlassenen Wittiben und Waisen gehalten, wohin auch worzu jetztbesagte neglecta verwendet werden. 4) Daß das Anno 1641.

vergl.

1647.
Januar.

verglichenes drittes jähriges altes Ziel nicht vor eine neue perpetuirliche, wie es unfers Theils aber übel verstanden und gefordert wird, auch bereits wirklich erhoben seyn, sondern eine Interims-Bewilligung zu halten, und auf die Herren Stände, welche in Resto und noch vermöglich seyn, bis zu Abtrag der Restanten gemeynet, unterdessen aber diejenige, so fundbahrllich ruiniret, oder noch den Krieges-Last auf dem Halse haben, mit Executions-Processen verschonet werden möchten, wir aber immittelst von dem Gericht nicht aussetzen, sondern mit abermahl verdrßteter Juden-Capitation und bis uns in einem und den andern Punkten forderlich geholffen, patientiren solten.

1647.
Januar.

Nun haben wir uns; wor deren in puncto Securitatis gnädig- freund- und großgünstig angewandter Vorsorg und Mühe unterthänig; freund- und dienstlich zu bedanken, lassen es auch darbey, in zuversichtlicher Erwartung des darzu dienlichen und verdrßteten erspriesslichen Expedientis, noch zur Zeit bewenden: Unterdessen aber sonderlich bey hiesigen continuirlichen Einquartierungen zu Pferd und Fuß nicht unzeitig zu befahren, wann nicht auf allerseits kriegenden Völkern und Partheyen eine beständige Sicherheit in vim Pacti publici uns deren auch bey zufälligen besorgenden Necessitäten haben zu gebrauchen, verglichen und stabiliret werden solten, daß wir in steter Sorge nimmer gewiß asscuriret seyn können; sonderlich da wir auf hiesigen Magistrats und der Bürger oder auch des Königlich-Franckösischen Commandanten Direction und solchergestalt leben und gewärtig seyn müsten, wie es leichtlich darzu kommen könnte, daß die moderirte Garnison pro rerum statu bald geändert oder erhöht, und uns, wie vor diesem vielfältig beschehen, der zu schwer getragenen Last von neuen aufgebürdet würde, welches wiederum zu erwarten oder auszustehen, in Mangelung nothwendigen Unterhalts und wegen hiebevorn und vielmahls geklagter Erschöpfung unser Patrimonial-Güter gang unmdglich fallen solte; hergegen aber der tröstlichen Hoffnung seithero gelebet und noch leben, es würden unfers so viel Jahr hero gesuchten Ausstandes halben nähere Mittel, als die wiederholte Juden-Capitation, zumahl dieselbe abermahl leichtlich hinterstellet werden kan, doch auch nicht erkläcklich an Hand genommen worden seyn. Unterdessen auf gnädig und großgünstig erfordernten Bericht erstlich präliminärer zu antworten, ist bekandt, daß neben den zweyen Herren Präsidenten auch der dritte, Herr Johann Eusebius, Graf Fugger, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, vor drittehals Jahr präsentiret worden, derselbe auch, so bald es der Krieges-Troublen halber beschehen könne, sich allhier einzustellen schriftlich erbietig gemacht; über daß dann zuvor jezt allerhöchstgedachte Kaiserliche Majestät, wegen Ersetzung einer wie auch von den löblichen Fränkischen Crantz dreyer vacirender Assessorat-Stellen verschiedene Präsentationen einkommen; Da nun selbige sich anmeldeten, müsten wir sie respective des Deputats vor 2. Herren Präsidenten und noch amwesende Beysißere allein erinnern, und fals sie sich dessen, wie nicht uns schwer zu ermessen, beschweren würden, daß solche Präsentationen um so viel gehindert geschehen lasse. Zu dem Ende so sind jeso 11. Beysißere bey der Stelle; und obwohl deren einer, so etliche 30 Jahr dem Gericht beygewohnet, solches aber Alters und Vldigkeit halber zu continuiren nicht vermag, so ist doch derselbe um Participation des ordinarii Salarü, gestalt es also bey diesem Gericht hergebracht und von unsern Vorfahren gehalten worden, nicht auszuschließen, wie dann auch der Consley-Verwalter, Fiscal, dessen Advocat, Medicus, Berweler, Pedellen und Cammer-Bothen, was ihnen die Cammer-Gerichts-Ordnung zugiebt, ebenmäßig zu genießen haben, wo bey ferners zu beobachten, daß vorgemeldte amwesende Assessoren als mit vieler Arbeit, ausgestandenen Schrecken und Bekümmerniß guten Theils ermattet, den täglich vorkommenden Judicial- und Extra-Judicial-Expeditionibus in die Harre allein, wie die Jahre hero beschehen, ohne Ersetzung, wo nicht aller jedoch der mehrern erledigten Stellen abzuwarten, viel zu beschwerlich fallen, und also, da man anders das Gericht zu erhalten gesinnet, es bey angeregter Zahl nicht verbleiben kan, sondern selbige mit mehreren Subjectis zu stärken eine unumgängliche Nothdurfft seyn wird.

1647. Was nun zu deren jährlichen Unterhaltung erfordert werden möchte, haben wir 1647.
Januar. zwar eine gemessene Tax in der Ordnung, weilen aber vermöge derselben und doch dem
Stande gemäß, hinführo nicht anzukommen gewesen; als haben unsere Vorfahren

hiebevor und wir bey allen Reichs- und andern Versammlungen nothwendig um derer
verdienten Salariorum und Erhöhung derselben anlangen müssen, darauf zwar tröstli-
che Bewilligung auf dem jüngstverwichenen Reichs-Deputations-Tag zu Franckfurth
dahin geschlossen worden, vernommen, aber noch zur Zeit kein Effect verspühren mö-
gen. Was zum zweyten zu Unterhaltung des Gerichts jährlich richtig eingebracht, ge-
ruhen Ew. Fürstliche Gnaden, Ebd. Gunsten und die Herren zuvorderst aus des Pfen-
ningmeisters mitkommenden Bericht sub N. 1. (*) den Ausstand (welcher sich auf
421629 Fl. 11 Cr. 6 Heller salvo calculo beläuffet) mehreren Inhalt gnädig und groß-
günstig zu ersehen, aus welchem sich befinden wird, daß unter allen Ständen nur 6. ihre
schuldige Quotas zu Unterhalt vor voll bezahlet, worauf leichtlich die Rechnung zu ma-
chen, was einkommen, und wie wenig es zu unserm Unterhalt erklecklich.

N. 1.

(*) Diese Beyslage ist nicht dictiret worden, und ermangelt daher.

So viel zum dritten die neglecta mortuorum & resignatorum betrifft, da ha-
ben Wir zwar Ihre Kayserliche Majestät unter datis 4. Julii und 2. Octobr.
damahls zu Regensburg allerunterthänigst dessentwegen ausführlich berichtet und ange-
suchet: Weilen aber bis anhero keine anderwertige Resolution darauf erfolget, sind wir
in den alten von unsern Vorfahren hergebrachten und den Herrn Visitatorn in den über-
reichsten Pfenningmeisters Rechnungen jedesmahl, so gar auch in der letzten de Anno
1600. passirten modo distribuendi verblieben. Wann nun dasjenige, so ab Anno
1641. bis dato von den Herren Ständen erleget und davon einem jeden bezahlet worden,
richtig computiret werden solte, wird sich klärlich befinden, das keinem sein Ordinari-
um neben den neglectis viventium bey weiten noch nicht gut gemacht sey, also noch
zur Zeit wohin die neglecta mortuorum verwendet, unsers Ermessens etwas frühezeit-
ig gefraget wird; wollen dahero zumahl nicht verhoffen, daß man dasjenige, was ver-
möge der Ordnung und üblichen Observanz, dem vorigen sowol in Friedens-bessern und
wohlfeuern, als darauf erfolgten beschwerlichen und gang verderblichen Kriegezeiten
den anwesenden Herren Präsidenten und Assessorn, darunter noch etliche resignirte im
Leben, richtig ausgezahlet und gedünnet worden, uns in diesen noch elendern und theuren
Jahren bey überhäuffter Arbeit und Mühe, als die die labores absentium, mortuo-
rum, resignatorum & präsentatorum getragen, und noch ausstehen müssen, ab-
zustrecken gemeynet seyn, wie dann davor zu halten, daß solches citra lationem Justi-
tiae (deswegen uns auf beyliegende Information sub N. 2. mit mehrern beziehend) be-
schehen könne. Dann wann gleich von diesem Casu, daß auf einmahl so viel Stellen
sich ledig befunden solten, tempore conditae Ordinationis nicht gedacht worden seyn
möchte, so hat man doch eben so wenig vorgeesehen, daß solche Zeiten, wie sie jezo leider
beschaffen, sich begeben würden, nemlich daß ein Beysißer zu seinem nöthigen Unterhalt
etwa zwey oder mehrer Unterhaltung bedürfftig sey, hingegen mit schwererer Arbeit, als
die voriger, ja doppelter oder dreyfacher Mühe beladen werden solten. Dahero uns um
so mehr beschwerlich fallen, und zu außersiem Verderben gereichen würde, daß an statt der
so offtmahls vertribsteter Befriedigung und Gnade (da der Erhöhung der Salarien halber
ohne das noch ein endlicher Schluß ins Reich publiciret, vielweniger eine Zeit, wann
solcher den Anfang gewinnen solte, bestimmet und destiniret) wir zu geringer des Heil-
Römischen Reichs Reputation also leer abgewiesen, hingegen unsere vielgehabte viel-
fältige Labores auch solcher Neglecten verlustig gemacht werden solten. Wir leben
aber der tröstlichen Zuversicht, daß gleich wie Ihre Churfürstliche Gnaden zu Trier, als
Cammer-Richter, auch in Dero Abwesenheit die verfallene Cammer-Besoldung einzufor-
dern und deshalben mit dem Pfenningmeister, Krafft Beyschluß sub N. 3. sich zu bez-
rechnen, Deroselben allhier constituirten Anwalt befehlig aufgetragen, und nicht unbil-
lig ermessen, also auch um so mehr, was wir bey unserer Gegenwart schwerlich verdient,
uns ebenmäßig solte gefolget werden. Wie es mit den Wittib und Waisen gehalten
worden und noch gehalten wird, ist aus gedachten Pfenningmeisters Distribution-Zet-
tul

N. 2.

N. 3.

1647.
Januar.

tul und ihm zurück gegebenen Schein zu beweisen, auch in hiebeygefügtem Berichte des jetzigen modi distribuendi sub N. 4. zu befinden, daß ihnen ebenwohl ihre Gebühr gleich den alten respective verstorbenen und noch anwesenden Assessorn entrichtet, und keines Hellers weniger jederzeit bezahlet worden.

1647.
Januar,
N. 4.

Daß nun vierdens das 3te durch den jüngern Regenspurgischen Abschied Anno 1641. verglichenes und auf die alte Restanten vermenyntes Ziel vor eine perpetuirliche Bewilligung unsers Theils gehalten werden solle, und wir solches von des Heil. Römischen Reichs Ständen, auch von denjenigen, so nichts im Rest erfordern und erheben lassen wolten und also würcklich erhoben hätten, ist uns nie in die Gedancken kommen, viel weniger von jemandes, so kein altes schuldig, daß geringste gefordert worden: weiln aber ein und andere die alte und neue Ziele zusammen aufschwellen lassen, alsß wird billig gegen dieselbe angeruffen; daß aber ein Unterscheid unter den Vermögenden und Unvermögenden gemacht und diejenigen, so kundtbarlich ruiniret, oder die Krieges-Last noch auf dem Halse hätten, mit Executions-Processen verlohnet werden solten, wird sich solchergestalt nicht moßthun lassen, sondern eine grosse Confusion verursachen, denn ein jeder unter diesem Vorwand sich entschuldigen möchte, also keine richtige Einnahme mehr erfolgen und consequenter der Unterhalt nach und nach gar ausbleiben würde, zumahl die Anlage dermaßen gering, daß kein Stand wegen der Unmöglichkeit mit Fuez zu behelffen, immassen hiervon mehrmahls Bericht geschehen, darob, wie auch ob gedachter Beylage sub N. 1. uns Kürze halben beziehend.

Wann nun aus obigem allen mehrers zu vernehmen, daß uns mit Bezahlung der künfftig fallenden Salarien, wann nicht auch allbereits erschienene Besoldungen, zu Contentirung der Creditoren, zuvor abgestattet würden, wenig gedienet, wir auch dergestalt uns länger allhier auszubringen nicht getrauen; alsß wiederholen unsere vorige am obgesagten 22. Augusti und 12. Octobr. jüngst angelegte unterthänige freund- und dienstliche Bitte, Ew. Fürstliche Gnaden Ebd. Gnaden und die Herren geruhen uns vermähleinsten in solchen Drangsalen nicht stecken, sondern in puncto Securitatis die höchstnößigste Remedirung, wie auch unverlangte Zahlungs-Mittel dergestalt würcklich, grädig. freund- und großgünstig wiederfahren zu lassen, damit wir zu fernerer Administration dieser bis dato mit vielfältiger Arbeit, wie auch dabey ausgestandenen Schrecken, Drangsalen, Aengsten und Bekümmernissen erhaltener höchsten Justiz desto eifriger Anlaß gewinnen, und nicht zu Schimpff und Spott des Heil. Römischen Reichs als auch unserer selbst, ohne vorgehende Satisfaction derer so sauer verdienten Salarien, zu Nichtigmachung unsers noch habenden und ohne anderwärtige Hülffe von Tage zu Tage mehr zu wachsenden schweren Schulden-Last, das Gericht zu verlassen genöthiget würden. Ew. Fürstlichen Gnaden Ebd. Gnaden und die Herren in beständiger Erwartung hero willfertigen unverlangten Resolution. Gott zu allem erwünschten Wohlergehen, uns aber und das Gericht zu beharrlichen Gnaden und Faveur bestraffen befehlen. Speyer den 7. Dec. 27. Nov. 1646.

Ew. Fürstlichen Gnaden Liebden
Gnaden und der Herren.

Unterthänig. freund- und
dienstwillige

Cammer-Richter, Amts-Verweiser, Prä-
sidenten und Besißigere des Kayserli-
chen und des Heil. Römischen Reichs
Cammer-Gerichts daseibsten.

Ad-

1647.
Januar.

Adjunctum N. 2.

1647.
Januar.Diē. den 7. Jan. 1647.
sub Direct. Mog.Informatio ratione Neglectorum bey dem Kayserlichen und Reichs-
Cammer-Gericht.

Es haben die Herren Beyfigere die Neglecta continuirlich und ohne Unterbruch also hergebracht, gestalt denn so wohl Ihre Antecessores als auch noch in diesem elenden Krieges-Beszen verstorbene Assessores, deren hinterlassene Wittiben und Wäyfen auch respectivē Erben und Creditores, würcklich und sonderlich theils der Verstorbenen vödliglich albereit genossen, wäre durum dieselbe mala conscientia quod in inferibendo non praesumitur, zu bezüchtigen. Lebten auch annoch etliche Herren Praesidenten und Exassessores im Reich, die ebenermassen ad participationem neglectorum gelassen werden. Das Herbringen aber wird so wohl als auch fundamentum neglectorum folgender gestalt erwiesen und dargethan, den in Recessu zu Augspurg Anno 1530. §. Der Camer Richter solle ic. haben die Herren Chur-Fürsten und Stände der Neglecten einen Anfang gemacht, welche sie hernacher in der Cammer-Gerichts Reformation zu Speyer de An. 1571. §. Nachdem etliche Zeithero ic. nicht allein confirmiret und bestätigt, sondern auch hanc rationem expreslich subnectiret und beygesetzt. Dieweil nemlich die gegenwärtige Anwesende Arbeit thun und die Last tragen müssen; also daß sie erwähnte Satzungen der Cammer-Gerichts-Ordnung zu Speyer de Anno 1533. §. Nachdem auch in jüngster ic. zu recapituliren bewegt worden, und folglich der alten Part. I. Tit. 7. 8. verl. So auch ic. der neuen Ordnung aber Tit. 8. §. Und wer also ic. d. Part. I. mit diesen Formalibus, (so auch also einverleibet, und er über die Zeit seiner Erlaubniß ausbleiben würde, soll ihme die übrige Zeit nach Anzahl seiner Besoldung abgezogen, und derselbige Abzug unter die gegenwärtige Cammer-Gerichts-Assessoren, dieweil in seinem Abwesen die Arbeit thun und die Last tragen müssen, getheilet, hinwieder auf seine Vorschrift oder Forderung, von weme oder wie die erlanget, angesehen werde, oder dem Abwesendem zu statten komme,) aber denjenigen, so ohne Erlaubniß über 6. Wochen ausbleiben, soll nicht allein ihre Besoldung, abgezogen, sondern auch dieselbe, nach Ermäßigung Cammer-Richters und der Beyfiger gestraffet werden, einzurücken ihnen gefallen lassen; So fehlet es auch disfalls nicht an den Memorialien Judicium & Assessorum de Anno 1572. §. Dargegen diß ic. 1573. ic. §. Und damit daß ic. Anno 1577. und 1578. so noch auf heutigen Tag deren Extract in der Raths-Stuben an der Wand angehänget, damit sich ein jeder Beyfiger darin täglich zu ersehen habe, worauf denn zu verspüren, wie eiferig ob höchst- hoch- und wolermeldte Stände das Neglecten-Beszen, damit die Assessores in officio gehalten, haben angelegen seyn lassen.

Ob nun wol von einem und dem andern eingewendet werden möchte, daß solches einig und allein von den absentibus viventibus und nicht defunctis und resignatis zu verstehen sey; So gibt man erstlich diese Antwort, daß von 1586. inmassen man im Nachschlagen also finden, bis auf gegenwärtige Zeit quoad mortuos & resignatos (wiewol dieses eine neue erdichtete Distinctio, deren in Collegio bis dato niemahls gedacht worden) die Neglecta ohne Unterscheid in viridi observantia auf uns erwachsen, denn in obgemeldtem 1586. Jahr ist Dr. Hartlieb Justu Statuum aus gewissen Ursachen seinen Stand zu resigniren angewiesen worden; Nichts weniger eod. anno Dom. Praeses Comes de Montfort, und dann Johannes Herworth fast eben um selbe Zeit, also auch nachgehends in Anno 1614. Fridericus à Welsworth 5. Febr. und dann Anno 1616. Wilhelm Dürfeldt alle ihre getragene Beyfiger-Stelle freywilliglich ausgeschriben, welche Salaria inter neglecta referiret und ausgetheilet worden, qua de re in specie de dicto Comite in Montfort, Magenhorst ad Ord. Part. I. Tit. 7. in fine prout paulo

1647. paulo ante pariter attestatur, si quis ante tempus discesserit vel alteri Principi
Januar. inservierit, tum is, qui in ejus locum presentatur, non satis tempestive ve- 647.
nerit, pecuniam distribui solere. Januar.

Eine gleiche Meynung hat es auch mit den Defunctis: und in etwas wenig ad speciem zu gehen, seynd in obgesagtem Anno 1586. Dr. Drehsell, Anno 1589. Dr. Tillemann Ottenbach, Nicolaus Gail, Dr. Johann Reichsener und Dr. Jo- nas Weidenkoppf: Anno 1591. Dr. Bruno Pinghaus, Reinhart von Oldenhau- sen, Dr. Christoff Dürfelt, und Dr. Bartolt Bruning; Anno 1597. Dr. Ge- org Diederich Sedlin und Peter Georg; Anno 1615. Johan Georg Heiden- bacher von Kauffingen, Todes verblieben, deren aller Besoldungen und vieler andern mehr, davon hierunter in §. Diemeil aber ic. Meldung geschicht, auch inter Neglecta annumeriret und gesetzt worden. Und ist ein solches in beyden Fällen fort und fort bis anhero continuirlich observiret, wie auch von den Herren Visitatorn in den überz reichten Rechnungen jedesmahl, so gar in der letztern de Anno 1600. passiret, justifi- ciret und unterschrieben worden; Vielleicht unter andern Ursachen auch darenthalben, weil die Herren Assessoren jederzeit die Erhöhung ihres Soldes bey den Ständen gebühlich gesucht, sie aber, bis daß dieselbe erfolgen möchte, tanto facilius in vim augmenti mortuorum & resignatorum Neglecta gestattet. Nachdem Anno 1610. Licent. Cron Todes verfahren, und wegen Streitigkeit des Juris Presentandi in den Jüli- schen Landen bis dahero niemandt hat nomiret noch dem Collegio vorgeschlagen wer- den können; So haben gleichwol unsere Antecessores, dessen Salarium inter Ne- glecta referiren, und in die Lustheilung bringen lassen; Welcher Vestigiis wir bis auf diese Stunde, so wohl quoad mortuos als auch resignatos, nicht unbillig insi- stiren.

Wors 2te ist zu antworten, daß nachdem unsere Vorfahren der gemeinen Rechten sich erinnert, die da klärlich disponiren, si lex sit specialis, ratio autem generalis, appli- cari & possit & debeat ad omnes casus similes, so haben sie deswegen kein Scheit getragen, rationem ex laboris accrescentia desumptam, ob sie gleich anfangs allein de viventibus verstanden worden wäre, ad defunctos & resignatos zu extendiren: neque enim potest dari ratio diversitatis, da jetzt gegenwärtige Besißere eben so wohl der Verstorbenen und Resignirten als absentium viventium Arbeit thun und dessen Last tragen müssen, ubi autem est eadem ratio, ibi idem quoque Ius statutum cenfere debet, & ut loquitur in *Un. de Allod. Aequitas in paribus causis paria jura desiderat*, neque enim tantum legis est, quod verba ejus sonant, sed etiam quod mens & sententia suggerit. *L. Scire legis. ff. de LL.* Ratio namque magis attenditur, quam dispositio, verbisque præfertur *Surd. Decis. 19. num. 1.* etiam of- fendendo verba, *Surd. Decis. 329. num. 23.* adeo ut mens & ratio legis sit illa, quæ regulat & restringit, *Eberhard. in Loc. Legat. loco à ratione legis larg.* Hinc etiam, quod DD. doceant crescente labore crescat & salarium necesse sit, & vice versa. *Menoch. de arb. cas. 223. num. 7. §. 11.* Item, qui sustinet vicem duorum, is merito habere deberet duplex Salarium; unde Prof. flor legens ordinariæ & extraordinariæ duplici gaudet stipendio, uti & Canonicus gerens duo officia duplices habet distributiones quotidianas, id quod videtur carere dubio ca- su, quo Judici competunt ullæ sportulæ & alia accidentalia accipere prohibe- tur, quales sunt Assessores. Um so vielmehr, sintemahl die Assessores ihren Stand nicht allein ob dignitatem & scientiam, sondern auch ratione victus & sustentationis (inmassen dieses Orts etliche distinguiren wollen) tragen. Welches alles des Heil. Röm. Reichs Stände in dicto Recessu zu Augspurg de Anno 1530. §. Und damit die Assessores ic. obachten, und so viel nicht als vorigo scrupuliren wollen, indem sie damah- ligen Besißern ihre Besoldung auf 500. Gold-Gulden ersteigert, adjecta hac ratione, damit sie ihrer Mühe und Arbeit desto besser gemessen, auch den Gerichtlichen Händen auswarten, darzu ihren Stand und dem Cammer-Gericht zu Ehren, statlich halten mögen; Welche Meynung sie auch nachgehends der alten Ordnung *Part. I. Tit. 42. 43.* der neuen aber *56. §. 57. ead. Part. I.* einverleiben lassen.

Fünfter Theil,

Ee

Die

1647.
Januar.

Die weil aber die Stände in folgenden Jahren im Werck erfahren, wasmassen die Beyßigere nach und nach von dem Cammer-Gericht ausziehen, beneben auch zu Gemüthe gezogen, wie daß diese vielfältige Veränderung den Rechthängigen auch ad interloquendum & definiendum beschlossenen Sachen sehr ver hinderlich, so haben sie Anno 1566. zu Augspurg §. Die weil auch hier bey 12. gesetzt und geordnet, daß hinführo ein jeder von dem Cammer-Gericht angenommener Beyßiger 6. Jahr lang dabey bleiben und davon nicht abkommen solle. Nachdem nun annis succedentibus auch diese Verordnung nicht viel fruchten wollen, als haben mehr höchst hoch- und wohlgedachte Herren Stände folgendes in Anno 1570. §. Sintemahlen cum seq. Ursache genommen, den Beyßigern ihre ordinari Besoldung auf 700. Reichsthaler zu erhöhen, damit sie desto geneigter seyn, dem Cammer-Gericht mit beharrlichen gutem Willen beyzuwohnen, in Hoffnung, diese so wohl verkleinerliche als schädliche mehrfältige Veränderungen der alten und geübten Beyßigere dadurch zu verhüten. Nichts desto weniger aber hat man im Nachsehen so viel befunden, daß von Anno 1570. bis Anno 1630. 71. Beyßigere, zu geschweigen der 39. so hierzwischen ihren iddtlichen Hintritt genommen, ihren Stand einzig und allein aus Mangel gnugsamen Unterhalts aufgelündigt haben; Deren aller Salaria inter Neglecta computiret worden, und folgendes in distributionem kommen, wie denn solches auch den Herren Ständen sub dato de 26. Martii Anno 1630. überschrieben worden.

1647.
Januar.

Wenn man nun sich in aureo illo Seculo mit gedachten 700. Rthlr. nicht comportiren können, also denn darenthalben angeregte Persohnen das Gericht zu verlassen, und anderwertige Gelegenheit zu suchen, gezwungen worden, wie vielweniger hätten die noch anwesende Assessores in diesen Kriegesläufften und Theurungs-Zeiten, bey dem Cammer-Gericht beständig und bleiblich beharren können, wo nicht denselben die Neglecta in etwas zur Steuer und Hülffe kommen wären. Irret hingegen nichts, daß pro statu praesenti duplo vel triplo plures mortui & resignati reperiantur quam praesentes & viventes, denn eben darentwegen wird einem jeden die Arbeit und Last in duplo vel triplo wo nicht quadruplo zugeschoben, welches uns in die Harre zu erzwingen, unmöglich, angesehen wir neben unsern eigenen auch der Verstorbenen und Resignirten hinterlassene überhäuffte Supplicationes zu expediren gehalten, mit den vielfältigen extrajudicial-Sachen, wie denn auch mit dem täglichen Nachmittag- und zweytäglichen wochentlich Vormittage Sihen über die massen graviret und beschweret werden. Zu geschweigen, daß hiebevör Krafft der Ordnung in Senatibus ordo referendi inter Assessores umgehen müssen. Dahero wenn die Referentes & Correferentes ihre Re- und Correlationes abgelegt, eine Zeit weil respiriren, und dann ihren eigenen Geschäften auch in etwas abwarten können. Nunmehr aber seynd die Labores dergestalt accrescirt und überhäuffet worden, daß wir ohne Ordnung, Abwechslung und Respirirung, wegen der Partheyen unaufhörliches Anruffen, in continuis Relationibus cum dispendio valetudinis zu stehen, und gleichsam darüber zu erliegen gebrungen werden, wo nicht balde dßsals Remedirung geschehen möchte. Ueber das ratione des Tutelar-Raths ist die Beschwerung über die Masse groß, denn 150 wegen Wenigkeit der Persohnen, da vor diesem einer nur 3. Jahre darin gewesen, antzo 15. und mehr Jahre dabey zu verharren gebunden.

Diesen Last offtangeregte Herren Stände in mehrberührtem Abschied Anno 1530. §. Item, daß der 12. und Cammer-Gerichts Reformation zu Speyer Anno 1553. §. Ferner als durch 12. cum sequenti wohl erkennet und bekennet; In Erwegung, daß sie daselbst gehandelt, welchermassen die alte gelahrte und erfahrne Personen geringen Salarii halben ausziehen, andero statt junge, so aus der Schulen kommen, und nicht geübet, gefordert werden, daraus erfolget, daß die Relationes schwerlich und langsam zu gangen, dieselbige Last auf einen kleinen Theil der Assessoren geschoben, davon Unfleiß erwachsen; welches sich wohl ad moderna tempora, da man die erledigte Stellen ins künftige wieder zu ersetzen gemeynet, accommodiren läßt. Würde derhalben nicht unrahtsam seyn, daß die Stände sich ihres Juris Praesentandi nach und nach und nicht auf einmahl

1647.
Januar.

einmahl gebraucht, damit die ganze Last nicht, wie gehöret, bey Ersetzung aller vacirenden Stellen, allein auf den kleinen Theil gewelget und geschoben werde: hierbeneben ist auch dieses nicht außer Acht zu lassen, daß ein jeder Beyseiger seine gewisse von dem Herrn Cammer-Richter oder dessen Amts-Berweser zugestellte Acta in Händen, darüber er zu expediren nicht schuldig, in andern ohne derselben Vorwissen zu referiren, anzunehmen, zu fodern, oder ihnen zuschreiben zulassen, in Krafft der alten *Part. I. Tit. 13. vers. fin.* der neuen Ordnung aber *ead. Part. I. Tit. 20. in Princip.*

1647.
Januar.

Ohne ist's zwar nicht, daß ein jeder Beyseiger seines Antecessoris nicht aber alterius Acta anzunehmen und dieselbe zu expediren verbunden, woher, wenn alterius vel mortui vel resignati Acta so lange, bis andere in eorum locum surrogiret werden, liegen bleiben solten, wie viele Partheyen würden auf periculum Fatalium latentorum um ihre ganze Sache springen, was vor eine Lamentirung unter ihnen und Unruhe in dem Reich würde es erreichen, sonderlich da timor armorum & scandali publici obhanden, dadurch pax publica periclitiren solte. Wenn nun vivens referens iustu Judicis in derselben statt thut treten, und neben seinen ordinari Geschäften auch hierin una cum suo senatu zu remediren unterstehet; Als ist auch aller Billigkeit gemäß per rationes supra positas, daß er und andere duplicem vel triplicem laborem sustinentes duplex quoque vel triplex stipendium mereantur. Es befindet sich weniger ex historia Camerali, wie daß mehrmahlen daß Cammer Gericht eine Zeit Weile aus Ursachen suspendiret, nichts desto weniger der Unterhalt vollkommlich gereicht, und von Alters auch so gar den Kranken die Neglecta gefolget, nachgehends *Tit. 7. in Princip.* gesetzt worden, gestalt dem erst in Reulichkeit die Herren Deputirte zu Franckfurth de Translatione Camera tractantes, daß ein als den andern weg die Besoldung, ob schon daselbst kein Iudicium gehalten werden solte, lauffen solle, bewilliget: *si igitur non laboranti sed solummodo ad laborandum parato die Besoldung nicht abzuschlagen vor billig ermessen worden, quanto justius & æquius erit, ut duplici vel triplici labore onerato duplex vel triplex currat salarium.*

Damit aber die Status und Ordines Imperii handgreifflich spühren und sehen mögen, wie eyferig die alten Beyseigere dieses höchsten Gerichts Conservation haben ihnen angelegen seyn: Als ist derowegen 1641. in Deliberation gezogen worden, auf was Mittel und Wege zu gedencken, welcher gestalt die neu ankommene Beyseigere (der dahl 3. bey der Stelle gewesen, und folgend's noch 3. angenommen worden) mit und neben den alten zu erhalten, auf daß sie wegen mangelnder Unterhaltung keine Ursache auszusetzen gewinnen möchten. So hat man darüber mehrmahl pleniliren auch pro & contra das Werck disputiren lassen; inmassen die deswegen gehaltene Protocolla mit mehren bezeugen werden, daß theils der alten Vora dahin gängen, sie wären priores in suis creditis, müsten ihren Hinterstand voraus haben, und solches Krafft der Ordnung, welche expreslich statuiret, daß kein Quartal vor dem andern bezahlet werden solte; Andere aber andere Rationes pro Prioritate ihres verdienten Besoldes vorgebracht, jedoch seynd tandem die Alten dem Iustitien-Wesen zum Besten, so weit von ihrem Lure Quasito gewichen, daß hinführo jedes mahl's in Franckfurth der Weß eingehende Unterhaltungs-Gelder in 3. abzurheilen, zwey in die neuen, der übrige aber in die alte Quartal distribuiret und jedem seine Portion davon gefolget werden solte. Diemeil nun in den alten Quartalen mehr Personen als in den neuen concurriren, dannhero geschehen, daß die Wittwen und Wasen auch respective Erben und Creditores in etwas, als die in den neuen Quartalen, beschweret worden; Jedoch hat man allezeit davor gehalten, besser zu seyn, daß sie ad tempus in etwas graviret verbleiben, und mit Participation eins drittheils gleich den alten Herrn verlied nehmen, als daß Collegio dissoluto sie hernacher gar schwerlich zu Bezahlung ihres Ausstandes gelangen möchten.

Adjunctum N. 3.

Es wird hiemit Herren Churfürsten zu Trier und Bischoffen zu Speyer Advocaten
Fünffter Theil. Ec 2 ten

1647.
Januar.

ten und Procuratorn, Dr. Conrad Albrechten, in specie anbefohlen, sich mit des Cammer-Gerichts Pfenningmeister zu Speyer wegen Ihrer Churfürstlichen Gnaden als Cammer-Richters ausstehenden Salarü zu berechnen, und davon ihre competirende Erierte und Speyerische Schuldigkeit an restirender Cammer-Gerichts-Unterhaltung zu decourtiren, denn sie nicht gestatten können, jemand der selben von Kayserlicher Majestät und dem Reich zugleich deputirtes Salarium zu ihrem höchsten Prajudiz ohne ihre Erkänntniß ex quacunque etiam causa einbehalten möge. Signatum Erier unter Ihrer Churfürstlichen Gnaden eigener Hand und Inseigel, den 1sten Octobris, Anno 1646.

1647.
Januar.

Philipp Christoff.

Concordat cum originali,
Hermannus zum Holz
Lector subscripsit.

(L. S.)

Adjunctum N. 4.

Dicitur 8 Januar. 1647.
per Dir. Mog.

Jetziger modus Distributionis beyhm Cammer-Gericht.

Vermöge der Kayserlichen Cammer-Gerichts zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät und der Heil. Reichs Ständen verglichenen Ordnung, auch andern gemachten Reichs-Bereinigung und Abschieden, solten den Herren Cammer-Richter, Praesidenten, Assessoren, wie ingleichen den übrigen von dero Reichs-Anlage participirenden Persohnen des Kayserlichen Cammer-Gerichts, ihre Besoldung und Verdienst-Gelder, sowohl in ordinario, als auch insonderheit denen Assessoren ex speciali ratione in der Ordnung Anni 1555. und Reichs Deputation-Abschied Anno 1557. assignirten und confirmirten Neglecten, jedem nach seiner Gebühr von Quartalen zu Quartalen, forderlich und ohne Unterscheid durch den aufgenommenen und verordneten Pfenningmeister ausgetheilet und bezahlt werden, quo habeant unde sustentari possint, uti ex Constitutionibus Rod. c. 7. loquitur Marcus Anthon de Amatis Decis. 50. n. 21. & Cardinal Tusch. Tom. 7. Concl. 10. § seq.

Demnach aber Status Imperii bey geraumen Jahren und fürnemlich die letztere Zeit dieses noch währenden Krieges-Wesens, in Vertragung ihrer Gebühr und Anlagen, mehrentheils dermassen säumig und nachständig worden, daß die Einkünfte zu Entrichtung der deservirten Salarien nicht mehr erklecklich seyn wollen, weniger auf die neu-angenommene Persohnen etwas ausreichen oder gedenen mögen, gleichwol an abkommenen Stellen auf erfolgte Praesentationes und Qualificationes jezweilen andere taugliche Subjecta recipiret und angenommen werden müssen, welche gleich den übrigen von Lust nicht leben, noch ihres Verdienstes entbehren können; Als hat man es etwan vor 8. Jahren dahin gemittelt, daß zwar der halbe Theil aller Einkünften den ältern Herren und übrigen Participanten, zu schuldigem Abtrag ihrer von so geraumer Zeit deservirten und nachständigen Salarien, in richtiger Ordnung auszutheilen verbleiben, die andere Hälfte aber beydes unter die alte und neue Herren und Persohnen: mit welchem modo distributionis des 1639. Jahres der Anfang gemachet, doch wegen noch weiters und je länger je mehr empfandener Säumniß der mehrentheils Stände und ausbleibender dero Anlagen mit den alten Herren und übrigen zu selbiger Zeit mit participirenden zugetheilten Hälfte solcher Einkünfte, kaum das 1635. und mit der andern Hälfte insgemein unter die alte und neue in bemeldten 1639. das dritte Quartal verdieneter Besoldung erreicht, und dieselbe nach und nach durch particular distributiones abgerichtet worden.

Da

1647.
Januar.

Da haben des Heil. Reichs Stände zu ihrer selbstgeigenen Sublevation, ungehöret des Collegii Cameralis, auf jüngstem Regensburgischen Reichs-Convent ein neues schliessen, und Anfangs mit Hindansetzung oder Suspension aller vorigen Ausstände von dem folgenden 1641. Jahr an hinführer nur die beyde neue oder künfftig fallende Zieler (solche mit gleichmäßiger Zurückstellung alles vorigen Verdienstes von bemeldtem Jahr an unter die alte und neue zugleich zu vertheilen) erlegen lassen wollen, gleichwohl auf nochmahls ihnen beschehene Remonstracion, wie viel Wittwen, Waisen und der abgestorbenen Creditores darunter unschuldig erliegen müßten, zumahl auch die alten Herren die übrigen ihrer Zeit-Verfohnen keinen, oder durch die wenigste solchergestalt bey dem Gericht bleiben würden oder könnten, noch ein Ziel an- und vor dem alten Ausstand dergestalt versprochen, daß von denen Ständen, welche von Anno 1641. zurück noch etwas restireten, bis zu Hereinbring- und Abtilgung solches Rückstandes, in jedem Termin beneben den ganzen neuen auch ein halb restirendes altes Ziel unfehlbahlich und ordentlich entrichtet und zur Cassa geliefert werden solte. Welches man, in Hoffnung etwan bald folgenden Ruhestandes im Heil. Römischen Reich, oder daß ein ander Expediencium zum Cammer-Gerichtlichen Unterhalt, auf dem damahls gleichfalls verglichenen und zu Franckfurth nachmahls gehaltenen Reichs-Deputations-Tag schleunigst erfunden, auch immittelsst zum wenigsten mit obigen in Neben-Abschied versprochenen 2. neuert und respectivem einem alten Ziel zuverlässig und unfehlbahlich (dahin auch die Intencion gangen) zugehalten und dieselbe richtig einkommen solten, also hat müssen geschehen lassen, wie denn von selbiger Zeit, und benanntlich von Eingang des 1641. Jahres anzurechnen, seithero solchem Neben-Abschied, sowol mit den Quitungen, als auch in distributione Salariumum proportionabiliter nachgesetzt worden, dergestalt, daß die Einkünfften nach Proportion des alten und zweyer neuen Zielen, um mehrer Nichtigkeit willen in drey Drittheil abgetheilet, daß ein Drittheil zu Abfindung der alten, die zwey Drittheile aber als neue Zieler insgemein unter alte und neue Participanten verwendet, und bis dato damit continüiret, doch nicht weit ausgelanget worden, weiln, laut des Pfenningmeisters hiebeykommender extrahirt und collationirter Designation, bis dato an alten und neuen Zielen weit über die 400000. Reichs-Fl. zurück geblieben.

Also haben von besagten alten ein Drittheil nach jedes Angehör, und zwar noch vor Anno 1635. hero zu participiren gehabt, nachfolgende Herren und Verfohnen, nemlich 1) damahls und vorgehende ganze Zeit durch gelebt und respectivem noch lebende alte Herren Assessores, benanntlich;

Herr Steinbock.
Herr Sylvius.
Herr Quendel.
Herr Punz.
Herr von Schleuniz.
Herr Huls.
Herr Gülcher.

Herr Hdgel.
Herr Faust von Stramberg.
Herr Zeller.
Herr Dieckmann.
Herr Prensinger.
Herr Fabritius.
Herr Stammer.

Num. 14.

Zum 2) etlicher verstorbenen und noch nicht gar bezahlten alten Herren Assessoren nachgelassene Erben, Wittwen und Waisen, oder respectivem deren Creditoren, nemlich:

Herrn Muefels Kinder und Erben, bis in den halben Novembr. An. 1635. cum Quartali gratia.

Herrn Steinmets Erben und Creditoren, bis in den Februar. 1636.

Herrn Ruhraufs Kinder und Erben, bis in den Nov. 1635. cum Quartali gratia.

Herrn von Fritsch Frau Wittve, Kinder und Erben, bis in den Jan. 1640. cum Quartali gratia.

1647. Herrn Laubens Wittwe, Kinder und Erben, bis an den Septembr. Anno 1636. 1647.
Januar. cum Quartali gratia. Januar.

Herrn Schmalkalders Wittve und Erben, bis in den Octobr. Anno 1636. cum
Quartali gratia.

Herrn Schlauern Wittve und Erben, bis zu Ende des Julii Anno 1637. cum
Quartali gratia.

Herrn Auren Wittve und Erben, bis in den Octobr. 1639. cum Quartali gratia.

Num. 5.

Was 3) ferner nachfolgende inmittelst angenommene neue Assessores von Zeit
ein und der andere sich eingestellt und den Stand angetreten, benanntlich;

Herr Esch ab Anno 1633. 25. Junii.

Herr Schatt vom Majo 1638.

Herr Wecher vom 17. April 1637.

Herr Dieckel vom Martio 1639.

Herr Mohr vom Martio 1640.

Num. 5.

Dam 4) über das müssen von mehrbemeldten alten ein Drittheil, ihres verdienten
und von Anno 1635. ausgebliebenen Salarü und Verdienst-Geldes contentirt und be-
friediget werden.

Des vorigen Herrn Cansley-Verwalters Wittve, Kinder und Erben jährlich
mit 106. Fl. 4. Cr. thut jedes Quartal 26. Fl. 40. Cr.

Des vorigen Herrn Fiscal jährlich mit 700. Fl. thut jedes Quartal 175. Fl.

Des vorigen Herrn Advocati Fisci Wittve, Kinder und Erben, jährlich mit
400. Fl. thut jedes Quartal 100. Fl.

Des vorigen Herren Medici Erben, jährlich mit 200. Fl. thut jedes Quartal
50. Fl.

Des Pfennigmeisters, jährlich mit 240. Fl. thut jedes Quartal 60. Fl.

Den 4. Lesern und respective der inmittelst verstorbenen Erben, jährlich 32. Fl.
thut jedes Quartal 8. Fl.

Den 2. Pedellen jährlich 120. Fl. thut jedes Quartal 30. Fl.

Den 12. reitenden Cammer-Bothen und deren mittelst verstorbenen Wittwen und
Erben, jährlich 281. Fl. 36. Cr. thut jedes Quartal 70. Fl. 24. Cr.

Num. dieser Mit-participanten
und deren Erben ist 24.

Summa oder Anzahl aller Herren und Participanten, auch respective deren
Wittwen, Erben, Kinder und Creditoren, so von diesem alten Ziel oder desselben Ein-
künften ihres alten Ausstandes und Verdienstes von An. 1635. bis 1640. inclus. con-
tentiret werden sollen, seynd an der Zahl oblaufs = = = 51. 11.

Salvo tamen und abzuziehen, was in obbesagtem 1639. Jahr und desselben ersten,
andern und dritten Quartal, durch den Pfennigmeister in den obbemeldten damahligen
Distributionibus ist bezahlet worden.

Desgleichen haben auch ab Anno 1641. von den 2. neuen Zielern participiren
und besoldet werden sollen, nachfolgende Herren und Personen, jeder zu seiner Gebühr:

1.) Der

1647. 1.) Der Hochwohlgebohrne Herr Adolph von Mühlendurg, Präſident und Cam- 1647.
Januar. mer = Richter, Amts-Verweſer. Januar.

2.) Herr Präſident von Bühren, usque ad tempus resignationis den 6. Apr. 1644. an deſſen ſtatt alsobald von Kayſerlicher Majestät Graff Johann Eusebius Fugger præſentiret worden.

3.) Herr Präſident Graf zu Manderscheidt.

Fernerß von bemelbtem Jahr damahls gelebte und mehrentheils noch lebende Herren Aſſeſſores, benanntlich.

Herr Steinbock.

Herr Eich.

Herr Schatt ſeines Neſts usque ad resignationem ihme und reſpective dem Collegio inter Neglecta gebührend.

Herrn von der Häß Frau Wittwe und Erben usque in 7 Septembr. 1644. cum quartali gratia.

Herr Sylvius.

Herr Quendel.

Herr Pung.

Herrn von Schleunig Erben und Creditores, usque in Octobr. 1644.

Herr Hüß.

Hr. Wenher.

Doct. Mohr.

Herr Hdgel.

Herr Faust von Strambergk.

Herrn Zellers ſeelige Erben, usque in Majum 1644.

Herrn Dieckmanns Wittwe und Kinder, usque in Majum 1643. cum quartali gratia.

Herrn Fabricii Kinder und Erben, usque in Martium 1645. cum quartali gratia.

Herr Prensinger.

Herrn Stammers Wittwen und Erben, usque in April. 1646. cum quartali gratia.

Herr Dieckel usque ad resignationem in Majum 1643. ihme ex Collegio inter neglecta gebührenden Nachstandes.

Numerus Dominorum Præsidium & Aſſeſſorum, so ab Anno 1641. von den neuen 2. Zielern participiret und noch zu participiren haben, ist 22.

Darzu kommen wiederum die obbenannte 24. übrige Mit-participanten mit ihren designirten Nuten. Als:

Des vorigen Herrn Cansley-Verwalters Wittwe und Kinder, und successive der jetzige Verwalter.

Der vorige und successive jetziger Fiscal.

Des vorigen Herrn Advocati Filci Wittwe und Kinder, auch successive der jetzige Advocatus Filci.

Des vorigen Herrn Medici Erben, und succedirender Medicus.

Pfennigmeister.

Vier Leser und reſpective derer abgelebten Erben.

Zween Pöbellen.

Die 12. reitende Cammer-Boten auch reſpective der Verstorbenen Kinder und Erben.

Numerus oder Summa der Theile, so aus diesen beyden neuen Zielern gemacht werden sollet ist

46.
Sum-

1647.
Januar.

Summa Summarum deren, so von den 2. neuen, und den alten zu Regens-
spurg als benannten Zielern participiret und respective mehrentheils noch
participiren sollen, ist

1647.
Januar.

97.

Unangeregt, was Ihre Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als Herr Cammer-
Richter, Ihres in Dero Abwesenheit aufgeschwollenen Salarii halben, durch ihren be-
stesteten Anwalt neulich an den Pfennigmeister begehren lassen. Auch stehen ein und
andern der alt verstorbenen Assessoren Wittwen und Kinder, vermöge Reichs-
Deputation Decret de Anno 1600. und neuen Ordnung P. I. t. 57. §. 1. vom Reich
verordneten Quartarium gratiae oder Gnaden-Gelder noch im Rest.

Und ist man mit solchem Modo distributionis particulariter und successive
allgemächlich in Abzahlung bis dato weiter nicht ausgefanget, als 1.) mit dem alten
Ziel oder $\frac{1}{3}$ Einkünften an das dritte Quartal des längst verwichenen 1635. Jahrs, und
2.) mit den beyden neuen Zielern in das dritte Quartal Anno 1642. darinnen nie-
mand zurück gesetzt und übergangen, sondern allezeit jedem Participanten, darunter
auch den Wittwen und Waisen und respective der übrigen verstorbenen Credito-
ren, das ihrige nach Proportion und Gebühr assigniret und gefolget worden, wie sol-
ches in des Pfennigmeisters Rechnung und deren Beylagen klärllich zu befinden.

Die mittlere und folgende Jahr ab Anno 1635. bis Anno 1640. inclus. ausser
die 3. ersten Quartal Salarii des 1639. (so oblaufs bezahlet) wie ingleichen vom dritten
Quartal Anno 1642. bis 1646. ebenmäßig inclus. sind noch alle unbezahlt und aus-
ständig; welches, wie leichtlich zu ermesen, dem mehrern Theil der obbenannten Partici-
panten zu eusserstem Schaden und Ruin gereicht, auch sich deswegen mit Disreputa-
tion des ganzen Collegii in grosser Schulden-Last, so annoch unbezahlt, stecken müs-
sen, und dannhero täglich von Creditoren angelauffen werden, vielweniger sich der
Cammer-Gerichts Ordnung Vet. tit. 8. Nov. tit. 9. P. I. mit Kleidern, Dienern und
andern gemäß verhalten können ic.

§. IV.

Wetterau-
sche Graffen
imgleichen
Nassau-Sie-
gensche Bes-
schwörung
über den ad
Annum 1624.
restringirten
terminum
Amnestia.

Die Wetterauische Graffen be-
schwören sich in nachfolgendem Memo-
rial, N. I. daß der Terminus Amnestia
nicht auf das Jahr 1618. hinaus gestellet ic.
sondern ad Annum 1624. restringiret
werden wolle, welches ihnen in puncto Re-
stitutionis plenarie, tam quoad Ecclesia-
stica quam quoad Politica, zum grossen
Nachtheil und Schaden gereiche. So wurde
auch von Seiten des Gräflichen Nassau-

Siegenschen Hauses dßfalls ein special-
Gravamen, wie N. II. besaget, bey dem
Congress angebracht. Desgleichen ge-
schah auch von dem Fräncisch-Gräfl-
chen Collegio, Inhalts N. III. occasio-
ne der Gräflich-Limburgischen Be-
schwörung, contra Würzburg, die Pfarre
zu Westheim, desgleichen zu Sommer-
und Winterhausen betreffend.

Limburgische
Beschwö-
rung contra
Würzburg,
wegen der
Pfarren zu
Westheim,
Sommer- und
Winterhan-
sen.

N. I.

Dictat. 18. Jan. Anno 1647.

Ösnabrück per Direct.

Magdeburg.

Memorial des Wetterauischen Graffen-Standes, den restringirten Termi-
num Restitutionis betreffend.

Des Heiligen Römischen Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu den
General-Friedens-Tractaten Wohlverordnete, Höchst- und Hochansehnliche
Herren Plenipotentiarii: Hoch- und Wohlgebohrne ic. Hochgeehrte Herren.
Gleich-